

Beitragsordnung des Philologenverbandes Schleswig-Holstein

Die Mitgliedsbeiträge sind vom Jahreskongress 2018 mit Wirkung vom 1.4.2018 neu festgesetzt worden.

Die Höhe des Beitrags wird der Gehaltsentwicklung folgend zum 1.4. des Jahres angepasst.

1. Regelbeitrag

- Bei vollzeitbeschäftigten Beamten der Besoldungsgruppe A16 beträgt der Monatsbeitrag 0,34% des Grundgehalts in der 10. Erfahrungsstufe A16, für alle anderen vollzeitbeschäftigten Beamten 0,34% des jeweiligen Grundgehaltes in der 6. Erfahrungsstufe A15 bis A12.
- Als vollzeitbeschäftigt gilt eine Beamtin oder ein Beamter mit einer Unterrichtsverpflichtung von mindestens 22,5 Stunden.

2. Abweichend vom Regelbeitrag zahlen:

- vollzeitbeschäftigte Angestellte einen um 2 € geringeren Beitrag als vollzeitbeschäftigte Beamte der vergleichbaren Besoldungsgruppe,
- Teilzeitbeschäftigte mit 17 bis 22 Stunden 75 v.H. des Beitrags vollzeitbeschäftigter Lehrkräfte ihrer Besoldungsgruppe/Entgeltgruppe,
- Teilzeitbeschäftigte mit 10 bis 16,5 Stunden 50 v.H. des Beitrags vollzeitbeschäftigter Lehrkräfte ihrer Besoldungsgruppe/Entgeltgruppe,
- Teilzeitbeschäftigte mit weniger als 10 Stunden 35 v H. des Beitrags vollzeitbeschäftigter Lehrkräfte ihrer Besoldungsgruppe/Entgeltgruppe,
- Pensionärinnen und Pensionäre 50 v.H. des Beitrags vollzeitbeschäftigter Lehrkräfte der Besoldungsgruppe A13,
- Rentnerinnen und Rentner 50 v.H. des Beitrags vollzeitbeschäftigter Lehrkräfte der Entgeltgruppe 13,
- Arbeitslose, Beurlaubte und Lehrkräfte in Elternzeit ohne Dienstbezüge sowie Angestellte ohne Anspruch auf Krankengeldzuschuss 20 v.H. des Beitrags vollzeitbeschäftigter Lehrkräfte der Besoldungsgruppe A13.
- Referendarinnen und Referendare sowie Studentinnen und Studenten sind beitragsfrei.

3. Die Beiträge werden bezüglich der Centanteile auf die nächste Dezimalstelle abgerundet.

4. Der Beitrag wird jeweils zu Beginn des mittleren Monats eines Quartals per Lastschrift durch die Schatzmeisterin oder den Schatzmeister des Landesverbandes eingezogen.

5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten und seine Zahlungen regelmäßig auf Richtigkeit zu überprüfen. Bei Unstimmigkeiten sind umgehend die Geschäftsstelle und die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister zu informieren.

6. Überzahlte Beiträge werden für das laufende und das vorausgehende Quartal auf Antrag erstattet.